

Satzung

International Association of Systemic Coaching (IASC)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **International Association of Systemic Coaching**, im Folgenden abgekürzt: IASC. Der Sitz des Vereins ist Köln. Nach seiner Eintragung ins Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“.
2. Die Postanschrift ist gebunden an die Person des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, professionelles, konstruktives, lösungsorientiertes und systemisches Coaching in Theorie und Praxis zu fördern. Hierbei wird auf das internationale Zusammenwirken von Praktikern, Ausbildern und Kunden Wert gelegt.
2. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a. Die internationale Förderung von Bildung sowie die standardisierte Qualifizierung der lösungsorientiert und systemisch arbeitenden Coaches.
 - b. Die internationale Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen, Seminare und Kongresse auch für berufsfremde Teilnehmer.
 - c. Anbieten von Supervisionen und Intervisionen für die Mitglieder.
 - d. Beratung und Begleitung von Personen vor, während und nach der Ausbildung zum Coach in den angeschlossenen Ländern.
 - e. Sicherung und Etablierung von internationalen Ausbildungsstandards.
 - f. Die Entwicklung einer international anerkannten Berufsform als Coach.
 - g. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über systemisches Coaching durch Publikationen und Veranstaltungen in den angeschlossenen Ländern.
 - h. Die Formulierung einer Berufsethik und Beschreibung von Qualifizierungsanforderungen.

- i. Die Anerkennung des Berufsstandes und der Ausbildungen durch den Staat und anderer Institutionen wie z. B. der IHK.
- j. Eine Vernetzung mit anderen Coachingverbänden.
- k. Die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten aus den Bereichen der Wirtschaft und die Durchführung von Lizenzierungen auf allen Aus- und Fortbildungsstufen des Coachings sowie die Erteilung und den Widerruf von Aus- und Fortbildungslizenzen für Lehrcoaches und Ausbildungsinstitute.

§ 3 Anerkennung des Vereins als Berufsverband

1. Der Verein ist gleichzeitig ein Berufsverband (nachfolgend Verband genannt) ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG. Er beantragt die entsprechende Anerkennung durch das Finanzamt.
2. Der Verband unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
3. Der Verband ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus:

- a. Ordentlichen Mitgliedern
- b. Außerordentlichen Mitgliedern
- c. Fördernden Mitgliedern
- d. Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann auf schriftlichen Antrag hin jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele des Verbandes zu vertreten und zu unterstützen und eine abgeschlossene, vom Berufsverband anerkannte oder gleichwertige Ausbildung zum Coach besitzt bzw. entsprechende Kenntnisse nachweisen kann.
2. Außerordentliches Mitglied kann auf schriftlichen Antrag hin jede natürliche Person werden, die sich in der Ausbildung zu einem vom Berufsverband anerkannten oder gleichwertigen Abschluss zum Coach befindet. Nach Abschluss der Ausbildung geht die außerordentliche Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft über.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie zur Förderung des Verbandes beitragen will.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann an eine natürliche Person auf Vorschlag von Mitgliedern und durch Beschluss des Vorstandes verliehen werden.

5. Die Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Verbandes haben die Pflicht, die Ziele des Berufsverbandes nach Kräften zu unterstützen und sich an die vom Verband beschlossene Ethikrichtlinie zu halten.
2. Ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben das Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, allen Gremien des Verbandes Anträge zu unterbreiten.
3. Ordentliche Mitglieder haben das Recht auf Eintragung in die Liste aller Mitglieder sowie in das Coachverzeichnis des Verbandes, sowie auf Förderung und Beratung in allen Berufsangelegenheiten durch das Erhalten der publizierten Informationen aus dem Verband.
4. Außerordentliche Mitglieder können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben ebenfalls das Recht, in allen Gremien des Verbandes Anträge zu stellen.
5. Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt. Ihre Mitwirkung in allen Belangen ist erwünscht.
6. Ordentliche Mitglieder verpflichten sich zu regelmäßiger Weiterbildung als Coach sowie zu aktiver Mitarbeit im Verband. Die Anforderungen an die Weiterbildung sowie die Mitarbeit werden durch den Vorstand definiert und den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

§ 7 Beitrag

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Aufnahmegebühr gemäß Gebührenliste zu leisten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag gemäß Gebührenliste zu leisten.
3. Über die Höhe der Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie der Beitragssätze für die jeweilige Mitgliedsart sind in der jeweils gültigen, vom Vorstand beschlossenen Beitrags- und Gebührenliste zu entnehmen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Tod.
 - b. Austritt.
 - c. Ausschluss.
2. Der Austritt der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Geschäftsjahresende.
3. Der Ausschluss aus dem Verband hat schriftlich zu erfolgen und kann nur demjenigen gegenüber erklärt werden, der den Zwecken und Grundlagen des Verbandes trotz schriftlicher Abmahnung zuwiderhandelt:
 - a. Wegen Verstoßes gegen die Mitgliedschaftspflichten sowie bei Verstoß gegen die Satzung.
 - b. Wegen groben Verstoßes gegen Beschlüsse der Verbandsorgane.
 - c. Bei Schädigung des Ansehens und der Belange des Verbandes.
 - d. Wenn das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung während sechs Monaten seinen Beitragspflichten nicht nachgekommen ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 9 Organe des Verbands

1. Die Organe sind:
 - a. Der Vorstand.
 - b. Die Mitgliederversammlung.
 - c. Das Präsidium.
 - d. Die Ausbildungskammer.
2. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben zusätzliche Arbeitsgruppen einberufen. Eine davon könnte ein wissenschaftlicher Beirat sein.

§ 10 Wahl des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Mitglied des Vorstands bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt ist.

2. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, aus den Reihen der Mitglieder einen vorläufigen Ersatz zu berufen. In der folgenden Mitglieder-Versammlung wird das frei gewordene Amt durch eine Wahl offiziell besetzt.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Weitere Anträge zur Tagesordnung mit anderem Inhalt müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand mit kurzer Begründung schriftlich eingereicht werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Verbandsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder elektronisch durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden. Weitere Anträge zur Tagesordnung mit anderem Inhalt müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand mit kurzer Begründung schriftlich eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder des E-Mail Datums. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Post- oder Mailadresse gerichtet ist.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschlussfassende Verbandsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.
6. Sie bestellt die zwei gewählten Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Verbandes sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a. Aufgaben des Verbandes
 - b. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - c. Beteiligung an Gesellschaften
 - d. Aufnahme von Darlehen ab EURO 5.000,00
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Auflösung des Verbandes
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 9. Stehen mehrere Vorschläge oder Kandidaten zugleich zur Wahl, gilt derjenige als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit und Aufrechterhaltung der Vorschläge oder Kandidaturen wird durch Stichwahlen entschieden.
 10. Generelle Abstimmungsform ist die offene. Sollte ein anwesendes Mitglied die geheime Wahl beantragen, erfolgt die Abstimmung in geheimer Wahl.
 11. Aus zwingenden Gründen kann die Mitgliederversammlung einen Verstoß gegen formale Bestimmungen der Satzung hinnehmen. Bei der Abstimmung über die Zulässigkeit des satzungsmäßig nicht abgesicherten Verfahrens darf es keine Gegenstimme geben, sonst greifen die Bestimmungen der Satzung.
 12. Spätere Einwände von nicht anwesenden Mitgliedern bleiben wirkungslos.
 13. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Das Präsidium

1. Die Gründungsversammlung beruft für die Dauer von drei Jahren ein Präsidium. Das Präsidium hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands fachlich zu unterstützen und zu beraten. Das Präsidium soll (muss aber nicht) nur aus Mitgliedern bestehen, die mindestens die Qualifikation eines Coaches, der seine Ausbildung bei einem vom Verband anerkannten Ausbildungsinstitut seit mindestens 5 Jahren abgeschlossen hat und in dieser Zeit auch nachweislich Coachings durchgeführt hat sowie an ständigen Aus- und Weiterbildungen teilnimmt.
2. Das Präsidium besteht aus mindestens drei Mitgliedern und kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen. Präsident und Vizepräsidenten. Als internationale Vizepräsidenten werden die Vertreter des jeweiligen Landes berufen, die ihr Land für den Berufsverband repräsentieren.
3. Nach Ablauf der ersten Amtszeit des Präsidiums schlägt der Vorstand alle zwei Jahre eine neue Besetzung des Präsidiums vor, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

4. Die Gründungsversammlung ermächtigt den Vorstand der ersten Amtszeit, eine Erweiterung des Präsidiums vorzunehmen.
5. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung vor, die die internen Abläufe und die Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Vereins weiter konkretisiert.
6. Bei Anwachsen des Vereins können regionale Vizepräsidenten berufen werden. Die Aufgaben der Vizepräsidenten werden vom Präsidium in Absprache mit dem Vorstand festgelegt.

§ 13 Die Ausbildungskammer

1. Die Ausbildungskammer besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Ausbildungskammer soll grundsätzlich mit Coaches besetzt werden, die selber regelmäßig coachen und zumindest einmal jährlich an Weiterbildungen und Supervisionen teilnehmen. Die Mitglieder dieser Kammer dürfen selbst keine durch den IASC lizenzierten Ausbildungen anbieten. Wäre dies der Fall, scheidet das Mitglied automatisch aus der Ausbildungskammer aus.
2. Die Mitglieder werden für 3 Jahre gewählt. Die Kammer wählt selbst einen Vorsitzenden.
3. Ihre Beschlüsse sind für die Mitglieder des Vereines bindend, wenn sie vom Vorstand genehmigt wurden. Die Sitzungen der Ausbildungskammer sind für Mitglieder, Vorstand und Präsidium offen.
4. Ein Mitglied der Ausbildungskammer kann vom Vorstand berufen werden, um an den Instituten bei deren Abschlussprüfungen als Beisitzer teilzunehmen.
5. Regelveränderungen werden in Kooperation mit dem Vorstand vorgenommen.

§ 14 Aufgaben der Ausbildungskammer

Der Ausbildungskammer obliegen folgende Aufgaben:

- a. Erarbeitung und Weiterentwicklung der vereinsinternen Ausbildungscurricula in Absprache mit den jeweiligen Lehrcoaches des Verbandes.
- b. Die Regelung von Modalitäten der Zertifizierungen.
- c. Die Prüfung und Aufnahme neuer Lehrtrainer und zukünftiger Ausbilder sowie Coaches.
- d. Entwicklung von ethischen Berufsrichtlinien für Coaches und Ausbilder des Vereines.
- e. Empfehlungen für den Vorstand bei Verstößen gegen die Curricula.
- f. Mitarbeit in anderen Verbänden, um übergreifende Weiterbildungen zu entwickeln.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus insgesamt drei Personen, dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist: Der Vorstandsvorsitzende, der geschäftsführende Vorstand (= stellvertretender Vorsitzender) und der finanzführende Vorstand (=stellvertretender Vorsitzender). Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, aus den Reihen der Mitglieder einen bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufigen, Ersatz zu finden. In der folgenden Mitgliederversammlung wird das frei gewordene Amt durch eine Wahl offiziell besetzt.
4. Die Vertretungsbefugnis wird bis zur Eintragung in das Vereinsregister auf die notwendigen Rechtshandlungen beschränkt.
5. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes um.
6. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Ebenso führt er eine Mitgliederliste. Er haftet bis zum Gesamtvermögens des Vereins sowie mit seinem privaten Vermögen, wenn er grob fahrlässig handelt.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - c. Verwaltung des Verbandsvermögens
 - d. Durchführung der Mitgliederverwaltung
8. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann bei Bedarf zu seiner Unterstützung einen besonderen Vertreter bestellen und ein Büro einrichten. Die rechtliche Stellung des besonderen Vertreters ergibt sich aus § 30 BGB und dem schriftlichen Anstellungsvertrag.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 16 Die Kassenprüfer

1. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Buch- und Kassenführung des Vereins. Die Kassenprüfer haben daher das Recht, die Vereinskasse und die

Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Ergebnisse ihrer Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 17 Satzungsänderung

Für die Änderung des Verbandszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Verbandsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.

§ 18 Auflösung des Verbands und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verband aufzulösen, ist eine 3/4 – Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands geht das Verbandsvermögen an eine gemeinnützige Einrichtung über. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.

§ 21 Schiedsvereinbarung

Vor Einschaltung der ordentlichen Gerichte sind die Mitglieder verpflichtet, verbandsrechtliche Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht auszutragen. Das Schiedsgericht besteht aus einem vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied und zwei weiteren Vereinsmitgliedern, die gemeinsam durch Vorstand und Beschwerdeführer ausgewählt werden. Ziel ist die Erreichung einer gütlichen Einigung.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht wirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 23 Tag der Errichtung

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 06.07.2012 beschlossen. Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.09.2012 beschlossen.